

14.04.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

A. Problem

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung (Art. 3 Zweites Modernisierungsgesetz vom 9. Mai 2000, GV. NRW. 2000, S. 462) wurden die Standorte (= Betriebsitze) des Landesbetriebs Straßenbau mit Köln und Münster bestimmt.

In der Anfangsphase des Landesbetriebs Straßenbau war diese Regelung unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität durchaus vorteilhaft. Die Gleichzeitigkeit mehrerer Reformelemente - Verstaatlichung, Zusammenführung von zwei Verwaltungen und Umwandlung in einen Landesbetrieb - hat zu einem komplexen Umgestaltungsprozess geführt, in dem die Beibehaltung der bisherigen Standorte ein Beitrag war, den Reformprozess auf Kernelemente zu konzentrieren und sozialverträglich zu gestalten.

Auf Dauer zeigen sich aber Schwierigkeiten, die trotz einer umfassenden organisatorischen Optimierung an den beiden Standorten einer effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung entgegenwirken. Die Wahrnehmung der Führungsfunktionen wird durch die räumliche Distanz eingeschränkt. Trotz des Einsatzes moderner Kommunikationsmittel sind die Verfahrensabläufe in nicht wenigen Fällen unbefriedigend. Außerdem wird der Informationsaustausch und der Aufbau eines persönlichen Netzwerkes durch die räumliche Distanz erschwert. Auch für die Entwicklung einer gemeinsamen Unternehmenskultur ist die Zweiteilung nach Maßgabe der früheren Verwaltungsstrukturen ein Hemmnis.

Da der Mietvertrag am Standort Münster im Frühjahr 2004 ausläuft und am Standort Köln eine Kernsanierung in Aussicht genommen wurde, die einen zumindest vorübergehenden Umzug in ein anderes Gebäude erfordert, besteht im Übrigen an beiden Standorten unabhängig von der Frage der Zusammenlegung die Notwendigkeit eines Umzuges. In zeitlicher Hinsicht ist es daher naheliegend, die Zusammenlegung der Betriebssitze auf das Auslaufen der jetzigen Unterbringungsverhältnisse abzustimmen.

Datum des Originals: 10.04.2003/Ausgegeben: 16.04.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

B. Lösung

Schaffung eines zentralen Betriebssitzes an einem Standort. Voraussetzung hierfür ist die Streichung der gesetzlichen Standortbestimmung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung. Die Landesregierung erhält dadurch hinsichtlich der Standortfrage den in der allgemeinen Behördenorganisation üblichen Handlungsspielraum. Auch bei anderen Landesbetrieben ist eine gesetzliche Standortbestimmung nicht vorhanden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Gesetzesänderung erweitert den Handlungsspielraum der Landesregierung im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für die Zentralverwaltung des Landesbetriebs. Unmittelbare Kosten entstehen durch die Gesetzesänderung nicht. Sofern die bisherigen Standorte zu einem einheitlichen Betriebssitz zusammengeführt werden, ist allerdings mit Umzugskosten sowie vorübergehend mit höheren Wegstreckenentschädigungen, Trennungsentschädigungen u. a. zu rechnen. Mehraufwendungen für die Anmietung von Bürogebäuden sind im Vergleich zu einer Unterbringung an den bisherigen Standorten Köln und Münster nicht zu erwarten.

Den vorübergehenden Mehraufwendungen stehen längerfristig Kosteneinsparungen in Verbindung mit einer höheren Effizienz und Effektivität gegenüber.

E. Zuständigkeit

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

F. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

Das Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung - Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz - 2. ModernG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 462) - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "mit den Standorten Köln und Münster" gestrichen.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

§ 1

(1) Die bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) Landschaftsverbandsordnung) werden in die Trägerschaft des Landes übergeleitet. Die Bewilligung der Bundes- und Landeszuwendungen zur Förderung des kommunalen Straßenbaues und des öffentlichen Personennahverkehrs, die Linienbestimmung für Landesstraßenplanungen sowie die Planfeststellung und Plangenehmigung für Landes- und Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen im Außenbereich obliegen jeder Bezirksregierung für ihren Bezirk.

(2) Alle anderen Aufgaben werden einem Landesbetrieb Straßenbau gemäß § 14a Landesorganisationsgesetz mit den Standorten Köln und Münster übertragen.

(3) Der Landesbetrieb wird zum 1. Januar 2001 errichtet.

Begründung

Die Straßenbauverwaltung in Nordrhein-Westfalen war bis zum Ende des Jahres 2000 eine Aufgabe der beiden Landschaftsverbände. Dies hatte zur Folge, dass zwei voneinander getrennte Straßenbauverwaltungen mit jeweils einer zentralen Verwaltung bestanden. Die Standorte der zentralen Verwaltungen waren Köln und Münster.

Durch Art. 3 (Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung) des Zweiten Modernisierungsgesetzes - Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 462) sind die Aufgaben des Straßenbaus verstaatlicht worden. Dabei wurden die beiden Straßenbauverwaltungen zusammengeführt und in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz (LOG) umgewandelt. Die zentrale Verwaltung des Landesbetriebs Straßenbau wurde bei dieser Neuorganisation an den bisherigen Standorten belassen. In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung wurde dies wie folgt geregelt:

(2) Alle anderen Aufgaben werden einem Landesbetrieb Straßenbau gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz mit den Standorten Köln und Münster übertragen.

In der Anfangsphase des Landesbetriebs hat sich die Beibehaltung der beiden Standorte ("Betriebssitze") bewährt. Das zeitliche Zusammenfallen der drei Reformelemente Verstaatlichung, Zusammenführung der beiden Verwaltungen und Umwandlung in einen betriebswirtschaftlich orientierten Landesbetrieb hat zu einem sehr komplexen Organisationsprozess geführt und hohe Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt. Eine Verlagerung von Standorten wäre in dieser Phase kontraproduktiv gewesen.

Inzwischen liegen mehr als zweijährige Erfahrungen mit der Aufspaltung des Betriebssitzes vor. Zur Optimierung der Abläufe sind die Aufgaben zwischen den Standorten Köln und Münster weitestgehend in der Weise aufgeteilt worden, dass alle Aufgaben grundsätzlich nur noch an einem Standort - entweder in Köln oder in Münster - erledigt werden. Dies hat zu Effizienzsteigerungen geführt und zusammen mit anderen Optimierungsmaßnahmen einen Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung des Landesbetriebs Straßenbau ermöglicht.

Unbefriedigend bleibt aber nach wie vor, dass trotz moderner Kommunikationsmittel ein großer Teil der Verwaltungsabläufe durch die räumliche Trennung der Organisationseinheiten erschwert wird. Auch das Zusammenwachsen der früher getrennten Straßenbauverwaltungen, die Herausbildung einer einheitlichen Unternehmensidentifikation (Corporate Identity) und die Wahrnehmung des Landesbetriebs Straßenbau als eines zentralen Dienstleistungsunternehmens wird durch die jetzige Standortsituation erschwert.

Mit der Gesetzesänderung soll der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betriebssitze des Landesbetriebs Straßenbau an einem neuen Standort zusammenzuführen.